



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 29.11.2017

Nr. 33

S. 1 – 6

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.10.2017 beschlossene

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 27.11.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), jeweils in der zz. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

Die Stadt Dinslaken erhebt für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Dinslaken nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem dem Kind / den Kindern ein Platz in der Einrichtung vertraglich zusteht, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Bei Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten – außer Warnstreiks – werden die Beiträge ab dem 1. Tag erstattet. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.); dieses entspricht dem Schuljahr. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/ des Elternteils.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und den im Betreuungsvertrag gebuchten Betreuungsstunden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilt dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (3) Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 4

Beitragshöhe/Beitragsbefreiung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, ist die entsprechende Anmeldebestätigung der Schule einzureichen, damit eine Beitragsbefreiung für das komplette letzte Kindergartenjahr erfolgen kann. Werden Kinder nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (3) Für Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, zahlen die Eltern ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres den Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre. Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 zahlen die Eltern, deren Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und die dann bis zum 1. November des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (4) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben; es entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (5) Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Die Beitragsbefreiung bleibt so lange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr. Befindet sich ein Kind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.
- (6) Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern für beide Betreuungsformen zusammen ein Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (7) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 5

Einkommensangaben

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/ hat der Elternteil schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dinslaken ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2-5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

§ 7

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.
- (3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauf folgenden Kalendermonat neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

§ 8

Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; sie erstreckt sich jeweils auf ein ganzes Kindergartenjahr. Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.

§ 9

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006 außer Kraft.

Satzung Elternbeiträge Tageseinrichtungen

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen

Höhe der Elternbeiträge ab 01.08.2013:

| Elternbeitragstabelle | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------|-----------------|------------------------------|-----------------|------------------------------|-----------------|
| Einkommensgruppen | 25 Stunden Betreuungszeit | | 35 Stunden Betreuungszeit | | 45 Stunden Betreuungszeit | |
| | unter 3 Jahre | über 3 Jahre | unter 3 Jahre | über 3 Jahre | unter 3 Jahre | über 3 Jahre |
| bis 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis 24.000 € | 44 € | 22 € | 62 € | 30 € | 78 € | 48 € |
| bis 36.000 € | 74 € | 36 € | 103 € | 52 € | 133 € | 81 € |
| bis 48.000 € | 122 € | 61 € | 171 € | 85 € | 219 € | 133 € |
| bis 60.000 € | 190 € | 95 € | 266 € | 133 € | 342 € | 206 € |
| bis 72.000 € | 251 € | 125 € | 351 € | 175 € | 451 € | 272 € |
| über 72.000 € | 320 € | 160 € | 440 € | 223 € | 549 € | 348 € |